

Schutzkonzept

Nähe und Distanz

der Musikschule Biel



INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	3
1.1	Leitfaden zu Nähe und Distanz an den Bernischen Musikschulen	3
1.2	Grundsätze zur Achtung von Grenzen und zum Umgang mit Grenzverletzungen	3
2	Verhaltenskodex für Mitarbeitende der Musikschule Biel	4
2.1	Rollen, Selbstbild und Bedürfnisse der Lehrpersonen	4
2.2	Angemessenheit von Körperkontakt	4
2.3	Sprache, Wortwahl und Kleidung	5
2.4	Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	5
2.5	Geschenke, Vergünstigungen und Bevorzugungen	6
2.6	Konsequenzen für unangemessenes Verhalten der Schülerin oder des Schülers	6
2.7	Räumlichkeiten und Infrastruktur	7
2.8	Veranstaltungen mit Übernachtung	7
2.9	Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex	8
3	Sonderprivatauszüge	8
4	Vorgehen bei Beschwerden und Kenntnis oder Verdacht auf Grenzverletzungen	8
4.1	Verhaltensampel	9
4.2	Zuständigkeiten / Rollen	10
	Interne Meldestelle	10
	Externe Fachstelle	10
	Gesamtschulleitung	11
4.3	Massnahmen	12
	Fehlverhalten im grauen Bereich	12
	Fehlverhalten im roten Bereich	12
	Dokumentation	13
4.4	Medien und Öffentlichkeit	13
5	Meldepflicht Kindswohlfährdung	13
5.1	Meldepflicht gemäss ZGB (Art. 314d)	13
6	Diskriminierung, Mobbing und sexuelle Belästigung unter Mitarbeitenden	14
6.1	Anlaufstelle	14
7	Einführung und Publikation	14
7.1	Mitarbeitende	14
7.2	Schüler:innen und Erziehungsberechtigte	14
8	Genehmigung	14



Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf Artikel 5 des Personalreglementes das folgende

Schutzkonzept *Nähe und Distanz*

1 Einleitung

1.1 Leitfaden zu Nähe und Distanz an den Bernischen Musikschulen

Dieses Schutzkonzept basiert auf dem Leitfaden zu Nähe und Distanz an den Bernischen Musikschulen des Verbandes Bernischer Musikschulen vom 13.12.2024.

1.2 Grundsätze zur Achtung von Grenzen und zum Umgang mit Grenzverletzungen

Der Kinder- und Jugendschutz hat an der Musikschule Biel höchste Priorität. Im Zentrum allen Handelns aller Mitarbeitenden steht das Wohl der Schüler:innen.

Dieses Schutzkonzept hat zum Ziel, dass die Musikschule Biel ein Ort ist, an dem sowohl Schüler:innen als auch Mitarbeitende vor Übergriffen durch psychische, körperliche und verbale Gewalt geschützt sind.

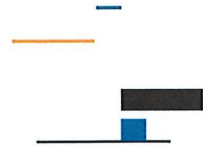
Das Konzept hat in erster Linie den Schutz der Schüler:innen im Fokus, es gilt sinngemäss aber für alle Mitarbeitenden der Musikschule – auch im Umgang untereinander. Es soll allen Mitarbeitenden Handlungskompetenz und -sicherheit in ihrem beruflichen Umfeld vermitteln. Damit wird eine Haltung und Kultur der Achtsamkeit sowie ein Arbeitsumfeld gefördert, das von Wertschätzung, Aufmerksamkeit und Transparenz geprägt ist.

Die hier formulierten Regeln und Grundsätze sollen dazu beitragen,

- Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor Grenzverletzungen und physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt zu schützen,
- Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und Bereichen des eigenen Arbeitsfeldes zu geben,
- den professionellen Umgang mit Nähe und Distanz persönlich und im Team zu reflektieren und damit die Qualität in der Musikschule zu verbessern,
- das Thema Prävention von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt präsent zu halten und weiterzuentwickeln.

Das Schutzkonzept basiert auf folgenden Grundwerten:

- Alle begegnen einander mit Wertschätzung und Rücksichtnahme.
- An der Musikschule begegnen sich alle mit gegenseitigem Respekt und achten die Würde der anderen.
- Alle haben das Recht auf Schutz ihrer persönlichen Integrität.
- Alle haben das Recht auf Abgrenzung und Gehör.
- Die Musikschule pflegt eine Kultur des Hinschauens, der Offenheit und der Kritikfähigkeit.



2 Verhaltenskodex für Mitarbeitende der Musikschule Biel

2.1 Rollen, Selbstbild und Bedürfnisse der Lehrpersonen

Die an der Musikschule angebotenen Unterrichtsformen (Einzel- und Gruppenunterricht) sind besonders dafür geeignet, vertrauensvolle Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und deren Verhalten sehr unmittelbar mitzubekommen.

- Mitarbeitende sind bestehenden Machtgefällen, Abhängigkeitsverhältnissen sowie Autoritäts- und Vertrauensstellungen gegenüber den Schüler:innen bewusst und reflektieren ihre Rolle regelmässig.
- Mitarbeitenden ist die notwendige Trennung zwischen beruflicher und privater Rolle bewusst. Sie reflektieren die Art des Vertrauensverhältnisses und setzen erforderliche Grenzen. Beispielsweise sind weder das Übernehmen mütterlicher oder väterlicher Rollen noch jene von Therapeut:innen ihrer professionellen Beziehung zu Schüler:innen angemessen.
- Alle Lehrpersonen bemühen sich inhaltlich und methodisch jederzeit um einen auf die Schüler:innen zentrierten Unterricht. Dazu gehört, dass die Entwicklung der musikalischen Fähigkeiten der Schüler:innen im Vordergrund steht. Eigene Bedürfnisse, wie z.B. künstlerische Anerkennung, dürfen nicht auf Schüler:innen projiziert werden.
- Die Lehrperson stellt sicher, dass sie den Unterricht nur in einer physischen und psychischen Verfassung erteilt, die keine Beeinträchtigung der Schüler:innen verursacht.

2.2 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen gehören zu den pädagogischen Werkzeugen. Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären. Entscheidend ist, dass er altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen ist. Körperkontakt setzt die freie – und in besonderen Situationen auch die erklärte – Zustimmung durch die Minderjährigen voraus. Für die Grenzwahrung sind immer die Mitarbeitenden verantwortlich – auch wenn die Impulse von Schüler:innen ausgehen.

- Eine Ablehnung von Körperkontakt ist zu respektieren.
- Der Körperkontakt ist in der pädagogischen Arbeit auf ein für den Unterricht relevantes Minimum beschränkt.
- Berührungen zu instrumentenspezifischen Hilfestellungen finden nur dann statt, wenn sie dem Unterrichtsziel dienlich sind. Sie werden angekündigt.
- Unangemessene Berührungen und körperliche Annäherung sind nicht erlaubt.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Schüler:innen keine Angst gemacht wird und sie die reale Möglichkeit haben, sich jederzeit der Situation entziehen zu können.
- Schüler:innen werden grundsätzlich verbal und mit Empathie getröstet.



2.3 Sprache, Wortwahl und Kleidung

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst irritiert, verletzt oder gedemütigt werden. Bemerkungen und Andeutungen, aber auch unangemessene Kleidung von Mitarbeitenden können zu einer unsicheren Atmosphäre beitragen und irritieren.

- Die Interaktion zwischen Schüler:innen und Mitarbeitenden ist wertschätzend und den Bedürfnissen und dem Alter der Schüler:innen angepasst.
- Verbale und nonverbale Interaktionen entsprechen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag und sind auf die Zielgruppe angepasst.
- Informationen aus dem Privatleben der Schüler:innen werden gegen aussen vertraulich behandelt.
- Mitarbeitende verhalten sich zurückhaltend bei der Weitergabe von Informationen und Meinungen zu Religion, Weltanschauung und Politik.
- Mitarbeitende verwenden eine wohlwollende und korrekte Sprache. Sie wenden keine sexualisierte Sprache oder Gestik an und machen keine abfälligen Bemerkungen oder Blossstellungen. Sie dulden dies auch nicht zwischen Schüler:innen und anderen Mitarbeitenden.
- Es gibt keine Vereinbarung von Geheimnissen zwischen Lehrpersonen und Schüler:innen. Schüler:innen wissen, dass sie jederzeit über alle Situationen des Unterrichts berichten dürfen.
- Mitarbeitende kleiden sich angemessen.
- Lehrpersonen ermöglichen Raum für ehrliche und offene Rückmeldungen zu den Methoden und Inhalten im Unterricht.

2.4 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang unerlässlich. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne des Jugendschutzes und eines achtsamen Umgangs miteinander sorgfältig getroffen werden. Sie soll pädagogisch sinnvoll und altersadäquat sein.

Foto-, Video- und Tonaufnahmen stellen eine Datenerhebung im Sinne des Datenschutzgesetzes dar.

- Die Mitarbeitenden sind sensibilisiert, was die Erstellung und Verwendung von Foto-, Video und Tonaufnahmen betrifft. Sie halten sich an die Datenschutzrichtlinien der Musikschule.
- Schüler:innen resp. deren Erziehungsberechtigte müssen ihr Einverständnis zu Foto- sowie zu Ton- und Videoaufnahmen geben.
- Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf der Zustimmung von Schüler:innen sowie deren Erziehungsberechtigten.
- Mitarbeitende pflegen keine privaten Online-Kontakte mit minderjährigen Schüler:innen (z. B. über soziale Netzwerke, private Messenger-Dienste oder private E-Mail-Konten). Zulässig sind ausschliesslich dienstliche, organisatorische oder pädagogisch begründete Kontakte. Öffentliche professionelle Profile und Auftritte von Mitarbeitenden als Musiker:innen oder Künstler:innen bleiben zulässig.



- Die Nutzung und der Einsatz von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterial mit pornographischen sowie gewalttätigen Inhalten sind verboten.

2.5 Geschenke, Vergünstigungen und Bevorzugungen

Geschenke, Vergünstigungen und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Vielmehr können sie, insbesondere wenn sie nur ausgewählten Schüler:innen zuteilwerden, emotionale Abhängigkeit und das Gefühl fördern, »man schuldet dem anderen jetzt etwas«. Dies gilt umgekehrt auch für Mitarbeitende bei der Annahme von Geschenken.

- Private Geldgeschäfte mit Schüler:innen ohne direkten Zusammenhang zum Unterricht oder Berufsauftrag sind nicht zulässig (ausgenommen sind also unterrichtsbezogene Materialien und Zubehör wie Noten oder Instrumentenmaterial). Persönliche Geschenke an einzelne Schüler:innen sind nur in einem pädagogisch angemessenen und verhältnismässigen Rahmen zulässig. Kleine Aufmerksamkeiten des Unterrichtsalltags bleiben erlaubt.
- Die Annahme von Höflichkeitsgeschenken ist zurückhaltend zu handhaben. Erlaubt ist die Annahme von kleinen Aufmerksamkeiten oder symbolischen Präsenten (z. B. Blumen, Schokolade, selbstgemachte Kleinigkeiten), sofern diese den Wert einer sozial üblichen Geste nicht übersteigen und keine Gegenleistung erwartet wird. Nicht erlaubt ist die Annahme von Geldgeschenken, Gutscheinen oder grösseren materiellen Zuwendungen, die den Anschein einer Beeinflussung erwecken könnten. Im Zweifelsfall ist die Fachbereichsleitung zu informieren und beizuziehen, um eine gemeinsame Beurteilung vorzunehmen.
- Private Dienstleistungen oder vergütete Tätigkeiten zwischen Mitarbeitenden und Schüler:innen bzw. deren Erziehungsberechtigten sind mit besonderer Zurückhaltung zu behandeln und nach Möglichkeit zu vermeiden. Besondere Zurückhaltung gilt bei Tätigkeiten im privaten Umfeld von Mitarbeitenden, insbesondere im privaten Wohnbereich.
- Aufgrund des sozialen und regionalen Umfelds lassen sich private oder familiäre Beziehungen zwischen Mitarbeitenden und minderjährigen Schüler:innen nicht immer vermeiden. Mitarbeitende reflektieren solche Konstellationen besonders sorgfältig und achten auf eine professionelle Gestaltung der pädagogischen Beziehung sowie auf angemessene Nähe und Distanz.

2.6 Konsequenzen für unangemessenes Verhalten der Schülerin oder des Schülers

Der Einsatz von Disziplinarmaßnahmen ist zu durchdenken. Sinn von Konsequenzen ist es, jemanden – möglichst durch Einsicht – von einem bestimmten Verhalten abzubringen. Die Massnahme sollte deshalb in direktem Bezug zum Fehlverhalten stehen, und auch für die von den Konsequenzen betroffene Person nachvollziehbar sein.

- Disziplinarische Massnahmen sollen angemessen sein und klar kommuniziert werden – auch gegenüber den Erziehungsberechtigten.
- Umfangreichere Massnahmen werden mit der Fachbereichsleitung abgesprochen.
- Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzen, Drohen oder Angstmachen sowie jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug sind untersagt.



- Etwaige Einwilligungen von Schüler:innen oder deren Bezugspersonen in jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug dürfen nicht beachtet werden. In solchem Fall ist die Frage unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Kindeswohlgefährdung gemäss Kapitel 5 dieses Schutzkonzepts zu beurteilen (Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung).

2.7 Räumlichkeiten und Infrastruktur

Im Musikunterricht sind Lehrpersonen in der Regel mit ihren Schüler:innen allein (Einzelunterricht). Diese Situationen sind definiert und terminiert (Unterrichtsort und -zeit). Bei baulichen Veränderungen sind wenn möglich Massnahmen zur Ermöglichung eines Einblickes von aussen in die Unterrichtszimmer (Fenster, Türen mit Glasschlitzen) umzusetzen. Die Infrastruktur ermöglicht eine angemessene räumliche Distanz in der Unterrichtssituation.

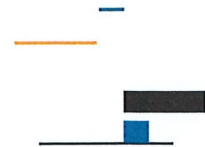
- Der Unterricht findet grundsätzlich in den Räumen der Musikschule statt. Unterricht in privaten Räumlichkeiten ist nicht erlaubt.
- Lehrpersonen achten auf eine angemessene räumliche Positionierung und gebührenden Abstand.
- Fühlt sich ein:e Schüler:in unwohl und äussert dies verbal oder nonverbal, wird dies ernst genommen.
- Die Türen lassen sich jederzeit von innen und aussen öffnen.
- Möchte jemand das Unterrichtszimmer betreten, darf angeklopft und umgehend eingetreten werden.
- Erziehungsberechtigte sind eingeladen, gelegentlich beim Unterricht zu hospitieren.

2.8 Veranstaltungen mit Übernachtung

Veranstaltungen mit Übernachtung (z.B. Musiklager, Probenwochenende etc.) sind Situationen mit besonderen Herausforderungen, weshalb es grundsätzliche Regeln braucht.

Es kann vorkommen, dass es aufgrund der Raumsituation oder aufgrund einer bewussten pädagogischen Entscheidung zu Abweichungen kommt (z.B. gemeinsame Übernachtung in Turnhalle oder Zelten). Hier sind im Vorfeld Transparenz und die Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Schulleitung notwendig.

- Ausflüge und Veranstaltungen mit Übernachtung, an denen geschlechtergemischte Gruppen teilnehmen, werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet.
- Bei Übernachtungen im Rahmen von Ausflügen übernachten Minderjährige einerseits und Begleiter:innen andererseits in getrennten Räumen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten, der Schüler:innen und der jeweiligen Musikschulleitung.
- Schüler:innen übernachten in nach Geschlecht getrennten Zimmern. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten, der Schüler:innen und der Schulleitung.
- Schüler:innen übernachten nicht in Privatwohnungen von Mitarbeitenden.



2.9 Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex

- Mitarbeitende der Musikschule Biel dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Schüler:innen und dessen Wirkung angesprochen werden.
- Mitarbeitende machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodexes umgehend gegenüber der internen Meldestelle oder der/dem direkten Vorgesetzte:n transparent.
- Bei Beobachtungen von Übertretungen durch Kolleg:innen, insbesondere bei Kenntnis von oder Verdacht auf sexuelle Ausbeutung oder andere Strafdelikte, haben Mitarbeitende ihrerseits die Pflicht, dies der internen Meldestelle oder der/dem direkten Vorgesetzte:n zu melden.

3 Sonderprivatauszüge

Gemäss den VBMS-Reglementen ist das Einfordern eines Sonderprivatauszuges verbindlicher Teil des Anstellungsverfahrens für jede:n neue:n Mitarbeitende:n. Zudem überprüft die Musikschule alle drei Jahre aktuelle Sonderprivatauszüge von allen Mitarbeitenden auf einschlägige Einträge. Für Stellvertretungen mit einer Einsatzdauer von mindestens einem Monat sind ebenfalls Sonderprivatauszüge einzuholen.

4 Vorgehen bei Beschwerden und Kenntnis oder Verdacht auf Grenzverletzungen

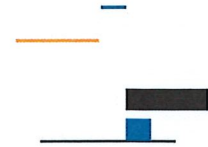
Das Vorgehen bei Kenntnis oder Verdacht auf Grenzverletzung ist gemäss den nachfolgenden Ausführungen standardisiert und sowohl den Mitarbeitenden der Musikschule als auch den Schüler:innen und Erziehungsberechtigte bekannt.

Grundsätzlich gilt:

- Kinder und Jugendliche werden als gleichwertig wie Erwachsene erachtet.
- Die Rechte von Kindern und Jugendlichen werden anerkannt.
- Machtposition gegenüber Kindern und Jugendlichen wird nicht ausgenutzt.
- Der Aufrichtigkeit von Kindern und Jugendlichen wird vertraut
- Fehlerfreundlichkeit bejahen.

Jeder Hinweis und jede Beschwerde sowohl von Mitarbeitenden, Schüler:innen als auch von Erziehungsberechtigten und Aussenstehenden wird ernst genommen und wie folgt überprüft:

- Jede Meldung ist ernst zu nehmen. Dem/der Schüler:in bzw. der meldenden Person ist Glauben zu schenken.
- Keine Detailfragen stellen und nicht nachbohren. Dies kann spätere Aussagen verfälschen.
- Bei Verdacht auf ein Officialdelikt ist auf eine interne Befragung zu verzichten, da dadurch die Beweislage und spätere Aussagen beeinträchtigt werden können.



- Keine falschen Versprechungen machen. Insbesondere keine Zusicherungen wie „Ich erzähle das niemandem weiter“ oder „Die Person wird bestraft“. Konsequenzen sind nicht in jedem Fall garantiert und hängen von der weiteren Abklärung ab.
- Ruhe bewahren. Überstürztes oder unbedachtes Verhalten kann zu einer weiteren Traumatisierung führen und die Abklärung erschweren.
- Beschuldigte dürfen nicht über Verdachtsmomente einer Straftat informiert werden. Andernfalls besteht das Risiko, dass sie sich der Situation entziehen oder Einfluss nehmen.
- Bezeichnete Fachstelle(n) einbeziehen.
- Beobachtungen, Schritte und Massnahmen sind zu dokumentieren und der betroffenen Person – soweit möglich und sinnvoll – transparent zu kommunizieren.
- Mit Loyalitätskonflikten bewusst umgehen. Das grundsätzliche Annehmen der Glaubhaftigkeit Betroffener und zugleich die Unschuldsvermutung können Spannungsfelder erzeugen. Diese sind auszuhalten; im Zweifel ist die Meldung weiterzuverfolgen und nicht ad acta zu legen.

4.1 Verhaltensampel

Vorfälle haben die unterschiedlichsten Formen und Ausprägungen. Sie müssen deshalb eingeordnet werden. Dabei kann grob unterschieden werden zwischen korrektem Verhalten, Grenzverletzungen im Graubereich sowie Grenzübertreten mit Verdacht auf strafrechtlich relevantes Fehlverhalten. Die Verhaltensampel bietet einen Überblick über diese Einordnung und dient gleichzeitig als Zusammenfassung des Verhaltenskodexes. Zudem kann sie als Grundlage von Diskussionen mit Mitarbeitenden und Schüler:innen dienen, bei der Risikoanalyse helfen, und bei Ersteinschätzungen von Beschwerden nützlich sein.

Grenzverletzungen sind Irritationen im Graubereich und bezeichnen das Überschreiten der persönlichen Grenze einer Person – dies kann auch unabsichtlich geschehen und trotzdem als unangenehm wahrgenommen werden. Wiederholte Grenzverletzungen sind problematisch und erfordern genaues Hinschauen und sorgfältiges Handeln. Längere Anbahnungsprozesse gehören zum Tatvorgehen. Ebenfalls im Graubereich sind heikle Alltagssituationen einzuordnen, die schrittweise ausgebaut werden oder zu Grenzverletzungen führen können, so dass sie schliesslich für Übergriffe ausgenutzt werden. Diese Situationen lassen sich nicht immer vermeiden, umso sorgfältiger und transparenter muss mit ihnen umgegangen werden.



✓ Korrektes Verhalten	!? Grenzverletzungen	✗ Grenzübertritte
Dieses Verhalten ist sinnvoll und dient der Entwicklung von Schüler:innen. Grundwerte vorleben, z.B. Wertschätzung, Ehrlichkeit, Transparenz, Gerechtigkeit, Selbstreflexion, Freundlichkeit, Unvoreingenommenheit Grenzen setzen und konsequent sein, Regeln setzen und einhalten, Grenzen aufzeigen Bestärken, z.B. aufmerksam zuhören, vermitteln, loben Positive Grundhaltung, z.B., positives Menschenbild, Ausgeglichenheit, auf Augenhöhe mit den Schüler:innen kommunizieren, ressourcenorientiert arbeiten Anleiten und Lehren, z.B. pädagogisch sinnvolle und notwendige Handlungen erklären, alters- und stufengerechte(r) Unterricht und Sprache, auf Fragen eingehen Hilfe zur Selbsthilfe, z.B. alters- und niveaugerechte Unterstützung im Umgang mit dem Instrument und bei Alltagsbetätigungen.	Dieses Verhalten ist nicht in Ordnung und für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen schädlich. Grenzverletzungen in der Kommunikation, z.B. nicht ausreden lassen, negative Seiten hervorheben, auslachen, ironische und sexistische Sprüche, Angst machen, drohen Grenzverletzungen der Intimsphäre, z.B. der Situation nicht angemessene Kleidung tragen, ungefragte Fotoaufnahmen oder Videos Grenzverletzungen im Beziehungsverhalten, z.B. lügen, sich nicht an Verabredungen halten, weitermachen, wenn ein Kind «Nein» oder «Stopp» sagt, sich immer wieder mit bestimmten Kindern zurückziehen Pädagogisches Fehlverhalten, z.B. Kinder systematisch über- / unterfordern	Dieses Verhalten schadet Kindern und Jugendlichen und ist deshalb verboten. Mitarbeitende der Musikschule können dafür bestraft werden. Körperliche Grenzübertritte, z.B. körperliche Züchtigung Sexuelle Grenzübertritte, z.B. jegliche Art sexuellen Missbrauchs, unangemessener Körperkontakt Psychische Grenzübertritte, z.B. Androhung von Gewalt, Kinder und Jugendliche im Zimmer einschliessen, blossstellen, beleidigen Verletzung der Privat- und Intimsphäre, z.B. umziehen vor anderen, Fotos / Videos ins Internet stellen, offene WC-Türen Pädagogisches Fehlverhalten, z.B. Strafen, nicht Melden von beobachteten Grenzverletzungen, Verletzen der pädagogischen Aufsichtspflicht

4.2 Zuständigkeiten / Rollen

Interne Meldestelle

Die interne Meldestelle ist eine für Schüler:innen, Erziehungsberechtigte und Mitarbeitende niederschwellige Anlaufstelle bei Sorgen, Verdachtsfällen und Beschwerden. Sie hat Ombudsfunktion und übernimmt eine neutrale, Rolle im Umgang mit Anliegen im Bereich Nähe-Distanz, Integrität sowie bei persönlichen oder zwischenmenschlichen Schwierigkeiten.

Diese Funktion wird von der administrativen Leitung der Musikschule wahrgenommen. Sie hat keine disziplinarische oder hierarchische Entscheidungsbefugnis.

Die mit der Aufgabe betraute Person hört zu, informiert über mögliche nächste Schritte und dokumentiert knapp. Dabei wahrt sie stets Vertraulichkeit und achtet darauf, keine Stellungnahmen oder Empfehlungen abzugeben. Sie tätigt eine erste Einordnung des Falles gemäss Verhaltensampel. Verdachtsfälle im grauen und roten Bereich gibt sie unverzüglich an die Gesamtschulleitung weiter und macht diesen Schritt gegenüber der meldenden Person transparent.

Die mit der Aufgabe betraute Person verfügt über entsprechende Zusatzausbildungen.

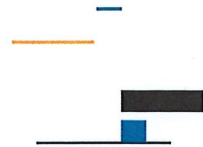
Bei möglichen Interessenkonflikten gibt die Person den Fall an den oder die Gesamtschulleiter:in weiter.

Externe Fachstelle

Als externe Fachstelle beigezogen werden können insbesondere:

Kinderschutz Schweiz, Bern, 031 384 29 29, www.kinderschutz.ch

Opferhilfe Centre LAVI Bern, Beratungsstellen Opferhilfe Bern und Biel, Centres de consultation LAVI Berne et Bienne, Biel, 031 370 30 70 | 032 322 56 33, www.opferhilfe-bern.ch



Lantana, Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern, Bern, 031 313 14 00, www.lantana-bern.ch

Limita, Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung, Zürich, 044 450 85 20, www.limita.ch

Espace de Soutien et de Prévention – Abus Sexuels, Lausanne, Tel 0848 515 000, www.espas.info

Bei Verdacht auf eine schwerwiegende Grenzverletzung oder Gefährdung (roter Bereich) muss zwingend eine externe Fachstelle beigezogen werden. Sie unterstützt die Musikschule bei der Einschätzung und bei der Planung der nächsten Schritte.

Die externe Fachstelle steht auch Schüler:innen, Erziehungsberechtigten und Mitarbeitenden für Beratung und Auskunft zur Verfügung.

Gesamtschulleitung

Die Gesamtschulleitung trägt die Verantwortung für Klärung, Entscheidungen und Massnahmen. Sie entscheidet über das weitere Vorgehen. Sie kann die Beratung der externen Fachstelle in Anspruch nehmen.

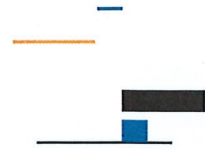
Bei Meldung eines Verdachtsfalls – in der Regel über die interne Meldestelle – ist es Aufgabe der Gesamtschulleitung, die Situation rasch und sorgfältig zu prüfen und mittels Ampelsystem formal einzuschätzen. Sie ist verpflichtet

- Arbeits- und strafrechtlich relevante Beschwerden abzuklären,
- Entscheidungen über zu ergreifende Sanktionen zu treffen,
- Lösungsmassnahmen vorzulegen,
- bei einem Verdacht und/oder einer Meldung auf strafrechtlich relevante Delikte zwingend Hilfe von externen Fachpersonen in Anspruch zu nehmen.

Die Gesamtschulleitung trägt ausserdem die Verantwortung:

- für eine angemessene Kommunikation mit den betroffenen Personen sowie mit dem Kollegium oder die Erziehungsberechtigten – stets unter Wahrung der Vertraulichkeit und des Persönlichkeitsschutzes.
- das Präsidium des Stiftungsrates über Vorfälle, die in den roten Bereich fallen zu informieren.
- der jeweiligen Fachbereichsleitung die Umsetzung und Nachverfolgung der getroffenen Massnahmen und die geeignete Dokumentation der Abläufe zu delegieren.

Bei Meldung eines Verdachtsfalls, der ein Mitglied der Gesamtschulleitung betrifft, hat dieses sich für befangen zu erklären. Die Prüfung der Situation erfolgt durch die übrigen Mitglieder der Gesamtschulleitung und das Präsidium des Stiftungsrats. Die Umsetzung und Nachverfolgung der getroffenen Massnahmen werden an die Schulleiterin oder den Schulleiter der Musikschule delegiert, bzw. an das Präsidium des Stiftungsrats, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter von dem Fall betroffen ist.



4.3 Massnahmen

Bei fehlbarem Verhalten ohne strafrechtliche Relevanz (Graubereich), welches eine Korrektur erfordert (z. B. wiederholte Missachtung der Standards), hat die interne Meldestelle Begleit- und Triagefunktion und gelangt nach Absprache mit der meldenden Person an die Gesamtschulleitung. Dieser Schritt ist auf Wunsch auch unter Wahrung der Anonymität der meldenden Person möglich.

Fehlverhalten im grauen Bereich

Fehlverhalten im **grauen Bereich** kann folgende Konsequenzen nach sich ziehen:

Für Mitarbeitende

- Der oder die entsprechende Mitarbeitende wird durch die vorgesetzte Person auf sein/ihr Verhalten angesprochen– dies auch im Sinne des Qualitätsstandarts der Musikschule.
- Ziele zur Verbesserung des Verhaltens werden mit der zuständigen Fachbereichsleitung festgelegt und umgesetzt. Der oder die Mitarbeitende kann zu einer Weiterbildung verpflichtet werden.
- Auch Case-Management kann zum Einsatz kommen.
- Die angeschuldigte Person hat das Recht, eine Beurteilung durch eine externe Fachstelle zu verlangen.

Für Schüler:innen

- Der/Die betreffende Schüler:in wird in Anwesenheit seiner/ihrer Erziehungsberechtigten und der Lehrperson gemäß den Qualitätsstandards der Musikschule auf sein/ihr Verhalten angesprochen.
- Ziele zur Verbesserung des Verhaltens werden definiert und gemeinsam mit der Fachbereichsleitung umgesetzt.
- Die Lehrkraft bewertet die Erreichung der Ziele im Rahmen des jährlichen Eltern/Schüler:innengesprächs.
- Eine Wiederholung des Fehlverhaltens kann zum Ausschluss der Schülerin oder des Schülers führen.

Fehlverhalten im roten Bereich

Fehlverhalten im **roten Bereich** führt zu folgenden Konsequenzen:

- Die Gesamtschulleitung oder interne Meldestelle kontaktieren die externe Fachstelle, um das weitere Vorgehen zu besprechen.
- Es werden sofortige Massnahmen unternommen, wie z.B.
 - Unterbrechung des Unterrichts,
 - Trennung von potenziellem Opfer und Täter:in (auch unter Vorwand).
- Der Fall wird arbeitsrechtlich (formelle Verwarnung oder Kündigung) oder strafrechtlich behandelt (Einreichen einer Anzeige bei der zuständigen Behörde).

Der Kreis der Involvierten wird möglichst klein gehalten.



Dokumentation

Die Verfahren nach Fehlverhalten in den grauen oder roten Bereichen werden schriftlich dokumentiert und im Personaldossier abgelegt.

Aussagen der Betroffenen werden möglichst in Originalton festgehalten und mit Datum protokolliert. Fakten und Beobachtungen sind explizit von eigenen Interpretationen getrennt zu verschriftlichen. Die Dokumentation von Aussagen der Betroffenen und anderer Abklärungen sind separat und nicht im Personaldossier der angeschuldigten Person abzulegen.

Der Datenschutz ist zu gewährleisten.

4.4 Medien und Öffentlichkeit

Falls Medianauskünfte oder eine Information der Öffentlichkeit erforderlich sein sollten, erfolgen diese ausschliesslich durch den oder die Gesamtschulleiter:in, in Absprache mit dem Präsidium des Stiftungsrates.

Die Medien erhalten keine detaillierten Auskünfte, sondern werden auf eine schriftliche Medieninformation verwiesen. Die Persönlichkeit aller Betroffenen (Opfer und beschuldigte Person) ist zu wahren. Es werden keine Namen, Adressen und Fotos weitergegeben. Wenn die Medien vor Ort zu recherchieren beginnen, sind sie mit Hinweis auf die Schutzbedürftigkeit der Kinder und Jugendlichen von diesen fernzuhalten. Das Opfer und weitere direkt betroffene Personen (auch der/die Angeschuldigte) sind vor Medienkontakten zu schützen.

5 Meldepflicht bei Kindswohlfährdung

5.1 Meldepflicht gemäss ZGB (Art. 314d)

Seit dem 1. Januar 2019 gelten gesamtschweizerisch neue Regeln für die Meldung einer eventuellen Kindeswohlgefährdung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB). Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind nicht nur Personen in amtlicher Tätigkeit (z.B. Lehrpersonen oder Sozialarbeitende) zu einer Meldung verpflichtet, sondern alle Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit Kindern zu tun haben. Sie müssen künftig die Kindesschutzbehörde einschalten, wenn konkrete Hinweise bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist. Dies unabhängig davon, ob die mögliche Gefährdung von Mitarbeitenden ausgeht oder von einem anderen Kind, einer/eines anderen Jugendlichen oder einer Person aus dem Umfeld des Kindes oder einer allenfalls unbekannten Person ausgeht.

Mitarbeitende der Musikschule halten bei Verdacht auf Kindswohlfährdung den Sachverhalt schriftlich fest (keine Ermittlungstätigkeiten!). Sie melden ihre Beobachtungen immer der internen Meldestelle oder der vorgesetzten Stelle.

Im Rahmen des datenschutzkonformen Austauschs zwischen Fachpersonen nimmt die zuständige Fachbereichsleitung Kontakt mit der Schulleitung der Volksschule bzw. dem lokalen Schulsozialdienst auf.



Die Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten erfolgt nach Absprache mit der internen Meldestelle und der zuständigen Fachbereichsleitung. Kommen die Erziehungsberechtigten als Täter in Frage, ist eine vorgängige Abklärung mit der externen Fachstelle zwingend erforderlich.

Erhärtet sich der Verdacht, ist die Schulleiterin oder der Schulleiter zuständig für die Fallführung. Er oder sie tätigt Abklärungen mit den zuständigen externen Fachstellen und Behörden und initiiert die weiteren Schritte und deponiert gegebenenfalls eine Gefährdungsmeldung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und leitet die Kommunikation.

6 Diskriminierung, Mobbing und sexuelle Belästigung unter Mitarbeitenden

6.1 Anlaufstelle

Gemäss Artikel 5 des Personalreglements bezeichnet der Stiftungsrat eine geeignete externe Anlaufstelle für Beschwerden über Diskriminierung, Mobbing oder sexuelle Belästigung. Es ist dies

Ursula Theiler, Mediatorin FSM, lic. iur. Fürsprecherin (www.ursulatheiler.ch)

7 Einführung und Publikation

7.1 Mitarbeitende

Das Schutzkonzept Nähe und Distanz ist integraler Bestandteil des Personalreglements der Musikschule Biel und gilt für sämtliche Arbeitsverhältnisse.

Künftige Mitarbeitende werden im Bewerbungsprozess von der Schulleitung auf das vorliegende Schutzkonzept hingewiesen und ein Exemplar wird abgegeben. Die Schulleitung bespricht mit ihnen den Inhalt des Konzepts.

Das Konzept wird intern publiziert.

7.2 Schüler:innen und Erziehungsberechtigte

Das Konzept wird auf der Website der Musikschule Biel publiziert.

8 Genehmigung

Genehmigt an der Sitzung des Stiftungsrats vom 27. Mai 2026.

Der Präsident

Olivier Membrez

Der Vize-Präsident

Yannik Riesen